

Bundesministerium für Finanzen
BMF - IV/1
Johannesgasse 5
1010 Wien
Per E-Mail an: e-recht@bmf.gv.at

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
Dipl.-Volksw. Alexandra Gruber	211	AG/PM – 23/2021	Geschäftszahl: 2021-0.775.710	30.11.2021

Begutachtung ÖkoStRefG 2022 Teil I Stellungnahme von Österreichs E-Wirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf
Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil I (ÖkoStRefG 2022 Teil I), dabei insbesondere zum
Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 (NEHG 2022). Im Folgenden erhalten Sie
unsere Anmerkungen im Detail.

Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil I

Änderungen des Einkommensteuergesetzes 1988

Anmerkung zu § 3 Abs. 1 Z 35 EStG (Gewinnbeteiligung):

Finanziell verbundene Körperschaften sind häufig Mitglied einer steuerlichen
Unternehmensgruppe. Hier ist es nicht sinnvoll, für die Steuerfreiheit der Gewinnbeteiligung auf
den steuerlichen Vorjahresgewinn der jeweiligen Körperschaft abzustellen, vielmehr sollte auf
den Vorjahresgewinn der Gruppe abgestellt werden¹. Dadurch können auch Arbeitnehmern von
funktions- und risikoschwachen Gesellschaften mit entsprechend niedrigeren Gewinnen (oder
sogar Verlusten) gleich hohe steuerfreie Gewinnbeteiligungen gewährt werden wie den übrigen
Arbeitnehmern der Gruppe.

Da der steuerliche Gewinn eines Jahres tatsächlich erst nach der Erstellung der
Steuererklärungen, was teilweise erst nach 6-12 Monaten erfolgt, vorliegt und dieser darüber
hinaus von Betriebsprüfungen beeinflusst werden kann, schlagen wir alternativ die Anknüpfung

¹ vom Gruppenergebnis sollten allerdings darin enthaltene Ergebnisse von ausländischen Gruppenmitgliedern (zugerechnete
Verluste, Nachversteuerung von Verlusten) herausgerechnet werden.

an den handelsrechtlichen Jahresabschluss und hier das Ergebnis vor Steuern vor.

Anmerkung zu § 11 Abs. 3 Z 4 EStG (Digitalisierung, Ökologisierung, Gesundheit/Life-Science):
Es wird angeregt, neben der Ökologisierung (Z 1) auch die Begriffe Digitalisierung und Gesundheit/Life-Science durch Verordnung näher festzulegen.

Anmerkung zu 124b Z 356 EStG (Degressive Abschreibung –Entkopplung Maßgeblichkeit):

Mit dem COVID-19-Steuermaßnahmengesetz wurde im § 124b Z 356 EStG eine Bestimmung aufgenommen, und damit dem Wunsch der Wirtschaft Rechnung getragen, wonach die degressive Absetzung für Abnutzung im Steuerrecht unabhängig von der Behandlung im Unternehmensrecht erfolgen kann. Allerdings wurde diese Regelung zeitlich auf Investitionen, welche vor dem 1. Jänner 2022 erfolgen, begrenzt.

In der Praxis wird die Möglichkeit der degressiven Abschreibung im Unternehmensrecht kaum genutzt. Hintergrund ist der, dass bei entsprechend hohen Abschreibungsraten, welche grundsätzlich nach § 7 Abs 1a EStG möglich sind, das Eigenkapital der Gesellschaften stärker belastet wird als bei einer linearen Abschreibung. Eine Maßgeblichkeit der unternehmensrechtlichen Bilanzierung für die Geltendmachung der degressiven Abschreibung im Steuerrecht würde daher den ursprünglichen Sinn dieser Bestimmung, nämlich die Darstellung einer Investitionsförderung zur Konjunkturbelebung, konterkarieren.

Wir ersuchen daher, die in § 124b Z 356 EStG enthaltene zeitliche Befristung ersatzlos zu streichen.

Änderungen des Elektrizitätsabgabegesetzes

Anmerkung zu § 7 Abs. 10 EIAbgG (Inkrafttreten):

§ 7 Abs. 10 EIAbgG sieht das Inkrafttreten für die Änderung des § 2 EIAbgG bzw. das Außerkrafttreten des § 2 Z 1 lit. b EIAbgG mit Jahresmitte 2022 vor. In den betreffenden Bestimmungen des § 2 EIAbgG wird allerdings auf die jährlich verbrauchte Energie abgestellt, weshalb die Änderungen bereits ab Beginn des Jahres 2022 anwendbar sein sollten.

Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022

Österreichs E-Wirtschaft hat sich bereits in der Vergangenheit für eine gerechte Bepreisung von CO₂-Emissionen ausgesprochen. Entsprechend dieser Forderung nach einer CO₂-Bepreisung auch für jene Sektoren, die bisher nicht ihren Emissionen entsprechend belastet sind und unterproportional zur Erreichung der ökologischen Ziele beitragen, sehen wir das NEHG 2022 als weiteren Schritt zur Attraktivierung der ökologischen Energieerzeugung.

Mit dem NEHG 2022 sollen durch die Bepreisung von CO₂-Kostenwahrheit sowie ein Lenkungseffekt für den Einsatz innovativer, emissionsarmer Technologien erreicht werden. Kostenwahrheit und der intendierte Lenkungseffekt beim Endverbraucher hin zu emissionsarmen Technologien und emissionsarmem Verhalten kann nur dann entstehen, wenn die Kosten der CO₂-Bepreisung als solche beim Endverbraucher transparent ausgewiesen und vom Endverbraucher auch tatsächlich getragen werden.

Zur Abfederung sozialer Härten bzw. Kompensation wird dem Endverbraucher der Klimabonus gewährt. Ein Auseinanderklaffen zwischen der Begünstigung durch den Klimabonus und der Belastung durch die Internalisierung externer Kosten muss durch weitere Präzisierungen im Gesetzestext vermieden werden.

Generelle Anmerkung (Determinierungsgebot):

Art 18 Abs. 2 B-VG verpflichtet den Gesetzgeber, Verordnungsermächtigungen derart zu gestalten, dass die zu erlassenden Durchführungsverordnungen den Gesetzestext nur präzisieren dürfen und dass der Inhalt der Verordnung im Gesetz bereits vorgezeichnet sein muss. Der Gesetzgeber soll inhaltlich bestimmte Regelungen erlassen und es soll eine formalgesetzliche Delegation an den Ordnungsgeber ausgeschlossen sein. Es ist jedenfalls die von der Verfassung gezogene Grenze zwischen der Kompetenz der Gesetzgebung und der Verordnung zu wahren (vgl. zum Thema VfGH G82/83 u.a. vom 4.12.1984, VfSlg. 10296/1984 samt Verweisen auf Literatur und Judikatur).

Der vorliegende Entwurf des NEHG 2022 bestimmt in einer Reihe von Regelungen nur Eckpunkte und Grundsätze und überlässt alle weiteren Details dem Ordnungsgeber. Vor dem Hintergrund des angeführten Determinierungsgebotes erscheinen daher die zu erlassenden Verordnungen, aber auch bereits der oftmals unbestimmte Gesetzestext, verfassungsrechtlich bedenklich.

Inverkehrbringen und Handelsteilnehmer (Steuerschuld und Steuerschuldner)

§ 2 Abs. 2 NEHG legt fest, wann Energieträger als in Verkehr gebracht gelten. § 3 Abs. 1 Z 4 NEHG bestimmt als „Handelsteilnehmer“ die natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die für die Tatbestände nach § 2 Abs. 2 als Steuerschuldner definiert ist. In § 2 Abs. 2 NEHG wird u.a. auf § 1 Abs. 1 ErdgasAbgG bzw. § 1 Abs. 1 KohleAbgG verwiesen.

Für Erdgas ist Abgabenschuldner der Lieferer oder der Verbraucher (§ 4 Abs. 1 ErdgasAbgG). Wird dabei das Leitungsnetz eines Netzbetreibers gegen Entgelt verwendet, so hat der Netzbetreiber die Erdgasabgabe als Haftender für Rechnung des Abgabenschuldners zu entrichten (§ 4 Abs. 2 ErdgasAbgG). Es besteht Klärungsbedarf entweder im Gesetz oder den Erläuternden Bemerkungen, ob in diesem Fall den Lieferer oder den Netzbetreiber (für den Abgabenschuldner) die Pflichten zur Registrierung, Meldung und zum Erwerb von Emissionszertifikaten treffen.

Für Kohlelieferungen eines ausländischen Lieferers direkt an einen inländischen Empfänger haftet der inländische Empfänger für die Entrichtung der Kohleabgabe (§ 4 Abs. 2 KohleAbgG). Klärungsbedarf besteht, ob der inländische Empfänger auch für die Pflichten nach dem NEHG haften soll.

Der Entwurf des NEHG orientiert sich an den Bestimmungen des deutschen Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Steuerschuldner nach dem deutschen Energiesteuergesetz ist allerdings jener, der die Brennstoffe in Verkehr gebracht hat. „Inverkehrbringer“ ist dabei jener, der den Brennstoff ‚erzeugt‘ und im Bundesgebiet selbst verbraucht sowie derjenige, der den Energieträger importiert und weiterverkauft bzw. den im Inland erzeugten Brennstoff verkauft (Abgabeneinhebung auf der ersten Handelsstufe). Die österreichischen Energieabgaben befreien dagegen die Lieferungen an Weiterverteiler (Händler) und besteuern die Lieferung an den Endverbraucher (letzte Handelsstufe).

Am Beispiel Diesel und Benzin ist die Regelung in Deutschland offenbar, dass die erzeugende Raffinerie bzw. der importierende Händler bei Lieferung an den Tankstellenbetreiber die jeweiligen Mengen aufzeichnet und dafür Emissionszertifikate erwirbt. Bei Gas und Kohle dürfte auch der Importeur oder (Groß-)Händler oder Erzeuger der „Inverkehrbringer“ sein und nicht – wie in Österreich – das Vertriebsunternehmen oder allenfalls bei Gas der Verteilnetzbetreiber (der für den Lieferanten oder Endkunden die Zertifikate erwirbt und den Meldepflichten nachkommt). Aufgrund der unterschiedlichen Konzeption sind manche, an das deutsche Recht angelehnte Bestimmungen des österreichischen NEHG unklar.

Aus unserer Sicht sind jedenfalls noch gesetzliche Klarstellungen erforderlich:

1) Klarstellung zur Weiterverrechnung der CO₂-Bepreisung bei Lieferung von Erdgas

Die Kosten für die nationalen Emissionszertifikate sind (analog den Ökostromkosten) gesondert in den Rechnungen transparent auszuweisen und stellen – analog den Ökostromkosten – eine gesonderte Komponente – und keine Preiskomponente im Sinne des KSchG – dar. Diese Kosten sind den Endkunden zusätzlich – wie etwa auch die Erdgasabgabe – in Rechnung zu stellen. Dies ist einerseits erforderlich, um die Kostenwahrheit bei den Verbrauchern transparent darzustellen, andererseits ergibt sich die erforderliche Weiterverrechnung auch implizit aus der Bestimmung der Carbon-Leakage-Regelung in § 24 NEHG 2022 („Überwälzung der Kosten der Verpflichtung zur Abgabe von nationalen Emissionszertifikaten“) und der Härtefallregelung in § 27 NEHG („Zusatzkostendimension“).

Gemäß Entwurf des NEHG 2022 hat der Inverkehrbringer die Emissionszertifikate zu erwerben; zu wenig erworbene Emissionszertifikate sind nach zu beschaffen, zu viel erworbene Zertifikate können zurückgegeben werden.

Aus dem Ausgabepreis der Emissionszertifikate in der Einführungs- und der Übergangsphase und dem vorgegebenen THG-Emissionsfaktor für 2,04 kg/m³ für Erdgas in Anlage 1 des NEHG ergibt sich der Wert, der vom Inverkehrbringer dem Endkunden pro m³ Erdgas weiterzuverrechnen ist. Bei z.B. EUR 30/t für das Jahr 2022 betragen die Kosten des anteilig

weiter zu verrechnenden Emissionszertifikats 6,12 ct/m³ Erdgas zuzüglich der 20%igen Umsatzsteuer.

Unseres Erachtens sollte daher im NEHG 2022 klarstellend eine Bestimmung vorgesehen werden, dass die Kosten einerseits vom Handelsteilnehmer den Endkunden weiterzurechnen sind, andererseits dem Empfänger gegenüber offen auszuweisen sind. Vorbild dafür könnte aus unserer Sicht die Bestimmung des § 7 Abs. 2 und Abs. 3 Erdgasabgabegesetzes sein. Eine klarstellende Bestimmung könnte somit wie folgt lauten:

Der Empfänger der Lieferung des Energieträgers hat dem Handelsteilnehmer die weiterverrechneten anteiligen Kosten aus den nationalen Emissionszertifikaten zu ersetzen. Der Handelsteilnehmer hat die weiterverrechneten Kosten pro Energieträger dem Empfänger gegenüber spätestens in der Jahresabrechnung offen auszuweisen.

2) Klarstellung, dass durch das NEHG 2022 und die Weiterverrechnung kein Eingriff in bestehende Energielieferverträge erfolgt

Nach der Intention des NEHG 2022 sind die Kosten der CO₂-Bepreisung vom Empfänger der entsprechenden Energielieferungen zu tragen, damit der beabsichtigte Lenkungseffekt erzielt werden kann. Demzufolge bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung, dass die bestehenden Energielieferverträge weiterhin wirksam sind. Durch eine solche Regelung sollen Rechtssicherheit und Transparenz bei Vertragsänderungen und Entgeltänderungen sichergestellt werden. Daher sind aus unserer Sicht die Kosten für die nationalen Emissionszertifikate in den Rechnungen transparent auszuweisen und stellen analog der Erdgasabgabe / der Ökostromkosten eine gesonderte Komponente dar.

Die Aufwendungen für die NEHG-Emissionszertifikate berechtigen den Empfänger der Energielieferung somit nicht zur außerordentlichen Kündigung der bestehenden Energielieferverträge.

Der Inverkehrbringer hat bei zeitlich variablen Aufwendungen resultierend aus NEHG-Emissionszertifikaten keine gesonderten Informationspflichten gemäß KSchG.

Die Aufwendungen für NEHG-Emissionszertifikate haben auch nicht Gegenstand des Preisregulierungsgesetzes zu sein, sondern sind als durchlaufende, durch den Endkunden zu tragende Aufwendungen der Ökologisierung zu tragen.

Ergänzend wird durch eine gesetzliche Regelung für eine unbürokratische rechtsichere Ausgestaltung, auch der frustrierte Aufwand der Kundenseite vermindert und deren Risiko einer ungewollten Vertragsauflösung ausgeschaltet. Dementsprechend sollte folgende Regelung in das NEHG 2022 aufgenommen werden:

„Versorger sind zur Abbildung und Weiterverrechnung der anteiligen Kosten aus den nationalen Emissionszertifikaten berechtigt, Vertragsbedingungen und Entgelte von Kunden, die Konsumenten gemäß dem Konsumentenschutzgesetz, BGBl Nr. 140/1979, (KSchG) sind, zu ändern. Diese müssen über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen in geeigneter Weise unterrichtet werden. Der Empfänger ist aufgrund der Weiterverrechnung dieser Kosten nicht zur Kündigung der bestehenden Lieferverträge berechtigt. Im Übrigen

bleiben die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes, sowie des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches unberührt.“

3) Klarstellung zur Weiterverrechnung der CO₂-Bepreisung bei Lieferung von Wärme

Bei der Wärmelieferung kommt es, sofern die Herstellung von Wärme durch den Einsatz fossiler Energieträger erfolgt, ebenfalls zu einer Kostenerhöhung aufgrund sodann erforderlicher NEHG-Emissionszertifikate für diese Energieträger (im Wesentlichen Erdgas, aber auch Mineralöl).

Auch bei der Wärmelieferung ist den Bestimmungen des NEHG 2022 zu entnehmen, dass die Mehrbelastung aus den Emissionszertifikaten an die Wärmekunden zu verrechnen ist. Entsprechend ist auch hierzu eine Klarstellung im NEHG 2022 erforderlich, die an die Bestimmung in § 7 Abs. 3 Erdgasabgabegesetz angelehnt sein kann:

Der Empfänger einer Wärmelieferung, die durch einen Energieträger bewirkt wird, für den nationale Emissionszertifikate zu erwerben sind, hat dem Lieferer die durch die nationalen Emissionszertifikate bewirkte Kostenerhöhung zu ersetzen. Der Wärmelieferant hat diese Kosten dem Empfänger gegenüber offen auszuweisen. Der Empfänger der Wärmelieferung ist aufgrund der Weiterverrechnung dieser Kosten nicht zur Kündigung der bestehenden Wärmelieferverträge berechtigt.

4) Befreiung von Biogas

Im vorgesehenen § 22 NEHG 2022 soll festgelegt werden, bei welchen Energieträgern das Inverkehrbringen von der Verpflichtung zur Abgabe von Emissionszertifikaten ausgenommen ist. Es ist jedenfalls vorgesehen, dass nur fossile Energieträger erfasst werden sollen.

Aus Sicht von Österreichs E-Wirtschaft ist unverständlich, dass keine Befreiungsbestimmung besteht für Biogas, für synthetisches Gas und andere nachhaltige Gase gem. § 3 Abs. 2 Z 3 Erdgasabgabegesetz sowie für Gase aus Quellen, die nachweislich die Nachhaltigkeitskriterien der Kraftstoffverordnung 2012, BGBl. II Nr. 398/2012 oder sonstiger Normen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018, erfüllen.

Diese Befreiungsbestimmung für Biogas und synthetisches Gas im Erdgasabgabegesetz wurde mit dem Steuerreformgesetz 2020 eingeführt. Analog dazu sollten für das anteilige Biogas, synthetisches Gas und sonstige nachhaltigkeitsorientierten Gase keine Emissionszertifikate zu erwerben sein und eine entsprechende Befreiung vorgesehen werden. Andernfalls bestünde kein Anreiz, den Anteil von Biogas im Erdgas zu erhöhen.

Daher schlagen wir vor, in § 22 NEHG folgende Befreiungsbestimmung zu ergänzen.

- *Biogas und synthetisches Gas gem. § 3 Abs 2 Z 3 Erdgasabgabegesetz sowie Gas aus Quellen, die nachweislich die Nachhaltigkeitskriterien der Kraftstoffverordnung 2012, BGBl. II Nr. 398/2012 oder sonstiger Normen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018, erfüllen.*

5) Aufwandsersatz gemäß § 30 NEHG 2022

In § 30 NEHG ist ein Aufwandsersatz ab der Übergangsphase an die zuständige Behörde für die Tätigkeit im Zusammenhang mit dem nationalen Emissionszertifikatehandelsregister und den Überwachungsplänen vorgesehen.

Unseres Erachtens sollte der Aufwand aus dem Aufkommen der Emissionszertifikate bereits gedeckt sein. Eine zusätzliche Verrechnung von Kosten der staatlichen Durchführung halten wir für entbehrlich und führt auch letztlich zu vermeidbarem Administrationsaufwand seitens der staatlichen Verwaltung. Der Aufwandsersatz nach § 30 NEHG 2022 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

6) Anrechnung als strategische Energieeffizienz-Maßnahme

Der Einführung einer umfassenden CO₂-Bepreisung ist auch ein wesentliches politisches Steuerungsinstrument zur Verbesserung der Energieeffizienz. Der vorliegende Vorschlag adressiert die zwei zentralen Sektoren Wärme und Verkehr, in denen mittels strategischer Maßnahmen noch signifikante Potenziale zu realisieren sind. Damit die geplante nationale CO₂-Bepreisung allerdings ihre volle Wirkung entfalten kann, bedarf es der in den Punkten zuvor bereits erläuterten Klarstellungen.

Die CO₂-Bepreisung ist jedenfalls im Sinne der Energieeffizienz in vollem Umfang als strategische Maßnahme anzuerkennen. Abschätzungen auf Basis von Expertengutachten ergeben einen Beitrag von etwa einem Drittel der gesamten EU-rechtlichen Einsparverpflichtung bis 2030. Den Unterlagen zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf konnten wir bedauerlicherweise jedoch keine quantitative Bewertung entnehmen. Dies ist rasch nachzuholen und offen zu legen.

Gemeinsam mit den deutlich gestärkten Instrumenten wie den aufgestockten Direktförderungen und weiterer steuerlicher Maßnahmen in den Bereichen Heizungstausch sowie thermische Sanierung werden die wesentlichen Sektoren und Personengruppen umfassend adressiert und erhebliche Effizienzpotenziale mobilisiert. Dies muss im Rahmen einer neuen Energieeffizienzgesetzgebung mit Blick auf Umfang und Höhe einer etwaigen Lieferantenverpflichtung entsprechend berücksichtigt werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Fragen sowie für die Ausgestaltung in den Verordnungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin